

Vivianus von Prémontré der früheste Zeuge für die Benützung der Summa sententiarum.

Von Ludwig Ott.

Seitdem M. Chossat¹ im Jahre 1923 mit der überraschenden These hervortrat, daß die fälschlich Hugo von St. Viktor zugeschriebene Summa Sententiarum, eines der einflußreichsten Sentenzenbücher des 12. Jahrhunderts, erst nach den Sentenzen des Petrus Lombardus geschrieben wurde und diese in ausgiebigstem Maße als Quelle benützte, ist der Streit um die Abfassungszeit dieses Sentenzenwerkes nicht mehr zur Ruhe gekommen. Die Ansicht Chossats fand ebenso begeisterte Aufnahme auf der einen Seite wie schroffe Ablehnung auf der anderen Seite. Nachdem die Meinungen lange geteilt waren, hat zuletzt H. Weisweiler² durch sorgfältigste Textvergleiche, wie ich glaube, überzeugend nachgewiesen, daß die traditionelle Anschauung im Recht ist, wonach die Priorität der Summa sententiarum zukommt und der Verfasser der Summa sententiarum (Otto von Lucca?) der gebende, Petrus Lombardus der empfangende Teil ist. Es zeigt sich nämlich, daß Petrus Lombardus sehr häufig den Text verschiedener Vorlagen, besonders Hugos von St. Viktor und der Summa sententiarum oder auch Hugos und des Ehrechten Walters von Mortagne, zusammenarbeitet. Würde man nun annehmen, daß die Summa sententiarum später als die Sentenzen des Lombarden und von diesen abhängig ist, so wäre man zu der unnatürlichen, ja geradezu unmöglichen Annahme gezwungen, daß die Summa sententiarum genau die Sätze und Satzteile ausgeschieden hätte, welche Petrus Lombardus wörtlich aus Hugo übernommen hat, während sie das übrige wörtlich übernommen hätte. Diese Beobachtung spricht entschieden für die Priorität der Summa sententiarum, die nun auch fast allgemein anerkannt wird. Ich konnte in meinen Untersuchungen zur theologischen Briefliteratur der Frühscholastik durch häufige Vergleiche von Texten und Zitaten das Ergebnis Weisweilers bestätigen³. Zu diesen Momenten der inneren Kritik konnte ich auch ein äußeres Zeugnis für den vorlombardischen Ursprung der Summa sententiarum hinzufügen. Bei der Untersuchung der Briefliteratur Hugos von St. Viktor konnte ich feststellen, daß die in einigen Hand-

¹ M. Chossat, La somme des sentences oeuvre de Hugues de Mortagne vers 1155, Louvain 1923.

² H. Weisweiler, La „Summa Sententiarum“ source de Pierre Lombard, in: RechThAncMéd 6 (1934) 143—183.

³ L. Ott, Untersuchungen zur theologischen Briefliteratur der Frühscholastik unter besonderer Berücksichtigung des Viktorinerkreises, Münster 1937, 209, 231, 254, 283, 465, 537, 545, 587.

schriften (Douai 360 und 361) Hugo zugeschriebene, in einer anderen Handschrift (Paris, Bibl. Nat. lat. 16530) anonym überlieferte Abhandlung über die Gnade und den freien Willen identisch ist mit der längst gedruckten *Harmonia des Vivianus von Prémontré*⁴. Diese ist, wie sich aus der Widmung an den Dekan Gerardus von Saint-Quentin ergibt, spätestens im Jahre 1141 verfaßt worden. Der Traktat des Vivianus enthält acht Zitate aus der *Summa sententiarum*. Daraus folgt, daß auch die *Summa sententiarum* bereits vor dem Jahr 1141 geschrieben ist. H. Weisweiler⁵ hat nun bei der Besprechung meines Buches die Frage aufgeworfen: „Könnte nicht auch eine gemeinsame Quelle vorliegen?“ Häten Vivianus und die *Summa sententiarum* aus einer gemeinsamen Quelle geschöpft, so bliebe trotz der Übereinstimmung, die in den acht genannten Zitaten vorliegt, noch Raum für eine spätere Abfassung der *Summa sententiarum*. Es schien mir darum angezeit, der Anregung des Rezensenten folgend „das Problem einer gemeinsamen Quelle näher zu prüfen“. Die eingehendere Prüfung führte zu dem Ergebnis, daß eine gemeinsame Quelle nicht angenommen werden kann und bestätigte so das Resultat meiner ersten Untersuchung. Die Gründe sind folgende:

1. Wenn zwei Autoren eine gemeinsame Quelle benützen, dann ist zu erwarten, daß sie nicht bloß Gemeinsames haben, sei es dem Wortlaut oder dem Gedanken nach, sondern auch etwas Besonderes. Neben dem Gemeinsamen wird jeder der beiden Autoren die eine oder andere Stelle benützen, welche der andere außer acht läßt. Man braucht nur, um sich davon zu überzeugen, die Abhandlung des Vivianus mit dem zweiten Traktat der *Sententiae divinitatis* zu vergleichen⁶. Beide benützen das *Opusculum* des hl. Bernhard *De gratia et libero arbitrio* sehr ausgiebig und doch läßt sich sowohl bei Vivianus manches Mehr gegenüber den *Sententiae divinitatis* und in letzteren manches Mehr gegenüber Vivianus feststellen. Liegt nun in unserem Falle eine gemeinsame Quelle vor, so darf man im voraus annehmen, daß Vivianus seiner Quelle manches entlehnt, was in der *Summa sententiarum* fehlt, und umgekehrt. Diese Erwartung erfüllt sich aber bei Vivianus nicht. Sein ganzer Traktat ist, wie er im Begleitbrief selbst ankündigt, eine Kompilation aus der Schrift des hl. Bernhard *De gratia et*

⁴ Ebd. 484—493. — Die Abhandlung „Hugonis de S. Victore de libero arbitrio“ in der Handschrift Rouen 455, auf die B. Geyer, *Die Sententiae divinitatis*, Münster 1909, 30 aufmerksam machte, ist nach den im Katalog angegebenen Anfangs- und Schlußworten nicht die *Harmonia des Vivianus*, sondern der *Libellus de libero arbitrio* des Alger von Lüttich (PL 180, 969—972).

⁵ Schol 12 (1937) 402—406.

⁶ PL 166, 1321—1336. B. Geyer, a. a. O. 20*—28*, 34* f.

libero arbitrio und aus einer zweiten, anonym gelassenen Quelle. Den Verfasser derselben bezeichnet er mit dem unbestimmten Ausdruck: *quidam alii cathedra magisterii nominati*. Der pluralische Ausdruck *quidam* nötigt nicht, an eine Mehrzahl von Autoren zu denken, da nach mittelalterlichem Brauch die Meinung irgend eines bestimmten Autors regelmäßig mit der Pluralform *quidam* eingeführt wird. Die Quellenanalyse zeigt, daß, abgesehen von der Einleitung (*Omne bonum — reformata = PL 166, 1321B—1322B Z. 3*) sowie einigen Übergängen, das ganze Corpus der Abhandlung, die sich mit dem Problem Gnade und Freiheit beschäftigt, ausschließlich aus Texten Bernhards und den acht Texten, die sich in der *Summa sententiarum* finden, zusammengesetzt ist. Es findet sich kein einziger Text, den Vivianus allein, abweichend von der *Summa sententiarum*, aus der vermuteten gemeinsamen Quelle geschöpft hätte. Neben den aus Bernhard genommenen und den mit der *Summa sententiarum* gemeinsamen Texten finden sich nur einige wenige Bemerkungen, die sich deutlich als selbständige Zutat des Kompilators zu erkennen geben. Als solche kommen folgende Texte in Betracht:

- a) *Postquam quae praemittenda erant — inveniuntur (1323D)*. Vivianus gibt hier die Disposition für die folgenden Ausführungen und begründet den Titel *Harmonia*, der zum Ausdruck bringen will, daß zwischen den anscheinend widersprechenden Aussagen verschiedener Autoren doch eine inhaltliche Übereinstimmung besteht.
- b) *Est qui dicat — intendit (1326A)*. Vivianus harmonisiert hier die Behauptung Bernhards, daß niemand auf Erden die *libertas a peccato* hat, mit der anscheinend widersprechenden Lehre der *Summa sententiarum*, daß die durch die Gnade Wiederhergestellten diese Freiheit besitzen.
- c) *Sed ut mihi videtur, tantummodo in hoc expertis credendum est (1326B)*. Vivianus äußert sich hier zu der Bemerkung Bernhards, daß man in der Ekstase schon auf Erden für kurze Zeit die *libertas a miseria* verkosten darf.
- d) *Nec in hac re — gratia (1336A—B)*. Ein Schlußwort des Kompilators⁷.

Wollte man nun an einer gemeinsamen Quelle festhalten, so müßte man die große Unwahrscheinlichkeit in Kauf nehmen, daß

⁷ Eine Übersicht mag den mosaikartigen Aufbau des Traktates veranschaulichen. In Klammern wird jeweils die Kolumnenzahl der Ausgabe von Migne beigefügt. Vivianus = PL 166, 1321—1336, Bernhard = PL 182, 1001—1030, *Summa sententiarum* = PL 176, 41—154. Bei den Entlehnungen aus Bernhard wird der Kürze halber der Name des Verfassers weggelassen und nur der Abschnitt des Traktates angegeben:

Viv. n. 1 (1321B—1323A): Einleitung mit Überleitung zum Thema; n. 6 (1005A); *Summa sent.* III 8 (101C—D). Zu beachten ist, daß nach der Definition der *Summa sent.* ein kurzes Stück aus Bern-

Vivianus und die Summa sententiarum entweder genau dieselben Stellen auswählten und, da sie im Text größtenteils wörtlich übereinstimmen, fast genau in derselben Form übernahmen oder daß sie beide die gemeinsame Quelle vollständig ausschöpften. Das letztere ist ebenso unwahrscheinlich wie das erstere, da Vivianus auch aus dem Opusculum Bernhards nicht den vollen Text übernimmt, sondern nur Exzerpte. Die in Frage kommenden Texte ergeben auch keine inhaltlich geschlossene Abhandlung.

2. Legen wir eine gemeinsame Quelle zugrunde, so war diese stark von dem Traktat des hl. Bernhard abhängig; denn von den acht Zitaten, die Vivianus mit der Summa sententiarum gemeinsam hat⁸, weisen fünf eine literarische Verwandtschaft mit dem Text Bernhards auf.

hard n. 6 (1005A) eingeschoben ist; n. 4 (1003C); Summa sent. III 8 (102A).

Viv. n. 2 (1323A—D); n. 3 (1003A—C); n. 4 (1003D—1004A); Summa sent. III 8 (102A); n. 5 (1004B).

Viv. n. 3 (1323D—1325C): selbständige Überleitung; n. 9 (1006C bis 1007A); n. 35 (1019D—1020B); n. 36 (1020B—C); n. 5 (1004C); n. 24 (1015A—B); n. 9 (1007A); Summa sent. III 9 (104D—105A); Summa sent. II 4 (85A).

Viv. n. 4 (1325C—1326A): Summa sent. III 9 (102C—D); Summa sent. III 9 (102B); selbständige Bemerkung des Kompilators.

Viv. n. 5 (1326A—1327A): Summa sent. III 9 (103A); n. 15 (1009D—1010A); selbständige Bemerkung des Kompilators; n. 8 (1006A—B); n. 7 (1005B—1006A).

Viv. n. 6 (1327A—D): n. 9 (1006C); n. 6 (1005B); n. 11 (1007C bis D); n. 12 (1008B—C); n. 15 (1010A).

Viv. n. 7 (1327D—1330B): n. 21, 22, 23, 24 (1013A—1014D). Zu beachten ist, daß Vivianus (1328A, 1328D) in n. 21 einen kleinen Zusatz aus n. 20 (1013A) und in n. 23 einen kleinen Zusatz aus n. 25 (1015B) einschiebt; n. 16 (1010B—C); n. 17 (1010D—1011B); n. 18 (1011B—C); n. 19 (1012A); n. 20 (1012C); n. 26 (1015C—D).

Viv. n. 8 (1330B—1332B): n. 28, 29 (1016B—D); n. 29, 30 (1017A—C); n. 32, 33 (1018C—1019B); n. 34 (1019B—C).

Viv. n. 9 (1332B—1333C): n. 41 (1023C—D); n. 37 (1020D bis 1021A); n. 10 (1007A—C); n. 38 (1021C, 1022A—B); n. 39 (1022C); n. 40 (1023A—B).

Viv. n. 10 (1333C—1334A): Überleitung; n. 2 (1002B).

Viv. n. 11 (1334A—1336B): n. 47 (1026D—1027A); n. 43 (1024C, 1024D—1025A); n. 44 (1025A—B); n. 45 (1025B—C); n. 46 (1026B); n. 47 (1026D); n. 48 (1027A—B); n. 49 (1027D—1028B); n. 49, 50 (1028B—C); n. 51 (1030A); Schlußwort des Kompilators.

⁸ Eine genaue Zusammenstellung der acht Zitate siehe in meinen Untersuchungen zur theologischen Briefliteratur der Frühscholastik 491 f. Zu den acht dort angeführten Zitaten könnte man noch ein kurzes Wort aus der Einleitung der Harmonia hinzufügen, das sich in der gleichen Form in der Summa sententiarum findet: penes quod omne consistit meritum (PL 166, 1321D Z. 4 = PL 176, 102A Z. 1).

Es sind die Zitate Nr. 1, 2, 3, 6, 8. Zu Nr. 1 vgl. besonders den Ausdruck *pedissequa* (101C) mit Bernhard n. 3 (1003B). Zu Nr. 2 vgl. PL 176, 102A Z. 2—13 mit Bernhard n. 4, 5, 6 (1003D Z. 6 bis 12, 1004B Z. 2—4, 11—12, 1004C Z. 14—D Z. 3, 1004D Z. 7—11). Zu Nr. 3 vgl. PL 176, 102A Z. 2 mit Bernhard n. 6 (1004D Z. 9). Zu Nr. 6 vgl. PL 176 102C Z. 7—12 mit Bernhard n. 6 (1005A Z. 7—13). Zu Nr. 8 vgl. PL 176, 103A Z. 6—9 mit Bernhard n. 6 (1005B Z. 1—5).

Außer diesen fünf Texten lassen sich aber in den beiden Kapiteln der *Summa sententiarum*, die vom freien Willen handeln (III 8 und 9), noch weitere vier Texte aufzeigen, die eine literarische Abhängigkeit von dem Traktat Bernhards verraten. Es sind folgende Stellen:

- a) *Cum itaque — discernit.* PL 176, 101D Z. 12—14, zu vergleichen mit Bernhard n. 4 (1003D Z. 12—1004A Z. 2).
- b) *Haec libertas — peccatum.* PL 176, 102C Z. 5—7, zu vergleichen mit Bernhard n. 15 (1010B Z. 1—4).
- c) *Aliud est velle simpliciter — ex gratia.* PL 176, 103D Z. 7 bis 104A Z. 1, zu vergleichen mit Bernhard n. 16, 17 (1010C Z. 6—D Z. 2).
- d) *Praeterea sciendum est — in malo.* PL 176, 104C Z. 5—D Z. 5, zu vergleichen mit Bernhard n. 35 (1019D Z. 3—1020A Z. 9).

Sollen auch diese vier Texte auf die vermutete gemeinsame, von Bernhard abhängige Quelle zurückgehen? Es liegt zweifellos näher anzunehmen, daß der Verfasser der *Summa sententiarum* das *Opusculum* des berühmten damals noch lebenden Abtes von Clairvaux, dessen Schriften damals schon weit verbreitet waren und sich einer hohen Wertschätzung erfreuten, selbst gekannt und unmittelbar benützt hat, ebenso wie er auch andere zeitgenössische Werke wie besonders die Schriften Hugos von St. Viktor, den Trinitätstraktat und Briefe Walters von Mortagne direkt benützt hat. Das ist umso wahrscheinlicher, als die Quellenbenützung sehr frei und selbständig ist, wie es der auch sonst zu beobachtenden Art der *Summa sententiarum* entspricht. Gesteht man aber die direkte Benützung des Traktates Bernhards durch die *Summa sententiarum* zu, dann ist es unnötig und unwahrscheinlich, daneben noch die Benützung einer zweiten, von Bernhard abgeleiteten Quelle anzunehmen.

3. Die drei weiteren der *Summa sententiarum* und der *Harmonia* des Vivianus gemeinsamen Zitate, die sich nicht auf den Traktat Bernhards zurückführen lassen, vermögen die Forderung einer gemeinsamen Quelle ebensowenig zu begründen. Zwei davon (Nr. 4 und 5) enthaltenen Väterzitate; das eine teilt ein Wort des hl. Ambrosius über die Willensfreiheit Gottes mit, das andere ein Wort des hl. Hieronymus, das unter Berufung auf die Willensfreiheit gegen die Sündenunfähigkeit der Engel zu sprechen scheint, sowie ein Wort des hl. Isidor, das die angeführte Schwierigkeit löst. Zu den Zitaten ist eine kurze erklärende Bemerkung hinzu-

gefügt. Während Bernhard in seinem ganzen Traktat kein einziges Väterwort anführt, sondern nur Schriftworte, ist es der *Summa sententiarum* eigentümlich, daß sie ein sehr reiches Vätermaterial verwertet, um damit ihre Meinungen zu begründen oder um anscheinende Widersprüche in den Väteraussagen nach der *Sic et non*-Methode auszugleichen. Es ist darum die nächstliegende Erklärung, daß Vivianus die beiden Zitate mit den Väterworten unmittelbar aus der an Väterworten so reichen *Summa sententiarum* herübergenommen hat. Das letzte gemeinsame Zitat des Vivianus und der *Summa sententiarum* (Nr. 7) enthält die Unterscheidung der vier Stadien der Willensfreiheit: vor dem Sündenfall, nach dem Sündenfall vor der Wiederherstellung, nach der Wiederherstellung vor der Befestigung, nach der Befestigung in der ewigen Seligkeit. Die *Summa sententiarum* hat diese Einteilung mit Hugo von St. Viktor (*De sacr.* I 6, 16) gemeinsam, geht aber in der Beschreibung der einzelnen Stadien selbständig vor. Da die *Summa sententiarum* sehr weitgehend von Hugo abhängig ist, wird man die Quelle des Vivianus in der *Summa sententiarum* selbst suchen müssen, nicht in einer von der *Summa sententiarum* verschiedenen, gemeinsamen Quelle, die auch ihrerseits wieder von Hugo abhängig wäre.

Vivianus bringt die Unterscheidung der vier Stadien der Willensfreiheit im Gegensatz zur *Summa sententiarum* erst nach der aus Bernhard stammenden Einteilung der Freiheit in die *libertas a necessitate*, *a peccato* und *a miseria*. Weisweiler bemerkt dazu, daß Vivianus noch die bessere Reihenfolge der beiden Einteilungen hat, und fragt, ob diese Anordnung nicht aus einer gemeinsamen Quelle unverändert übernommen sein könnte. Es dürfte aber die Reihenfolge der *Summa sententiarum* nicht weniger gut begründet sein; denn die Einteilung der Freiheit in die *libertas a necessitate*, *a peccato* und *a miseria* bzw. die nähere Beschreibung dieser Arten der Freiheit setzt voraus, daß die Freiheit auf Grund des Sündenfalles, der Erlösung und der ewigen Beseligung gewisse Wandlungen durchmacht. Man kann es darum nicht als unpassend empfinden, daß die Unterscheidung der vier Stadien der Freiheit vorausgeschickt wird. Mit der Bernhardschen Einteilung gibt die *Summa sententiarum* die Begründung dafür, daß man trotz der Wandlungen in jedem einzelnen Stadium doch von einer wahren Freiheit reden kann. Darum reiht sie dieselbe logisch richtig mit der begründenden Partikel „namque“ an: *Est namque triplex libertas* (102C)⁹. Vivianus fügt die Unterscheidung der vier Stadien an die Beschreibung der *libertas a peccato* an, um das Verhältnis

⁹ Vgl. zu dieser Stelle die treffenden Bemerkungen H. Weisweilers, *Zur Frage der Priorität der Summa sententiarum*, in: *Schol* 11 (1936) 396—401, bes. 397.

der einzelnen Freiheitsstadien zur Sünde darzutun. Diese Anordnung kann aber schwerlich als ursprünglich betrachtet werden; denn wenn schon die Bernhardsche Einteilung vorangehen müßte, dann dürfte die Unterscheidung der vier Stadien doch wohl erst auf die Abhandlung über die *libertas a miseria* folgen und nicht bereits an die Darlegungen über die *libertas a peccato* angefügt werden. Während in der *Summa sententiarum* beide Einteilungen streng logisch miteinander verbunden sind, stellt Vivianus die Verbindung rein äußerlich her mit der Formel: *Hic non est praetermittendum* (1325D). Man wird darum nicht anerkennen können, daß Vivianus die ursprüngliche Anordnung einer gemeinsamen Quelle bewahrt hat. Das um so weniger, als er auch die Anordnung Bernhards häufig geändert und die entlegensten Stellen nach seinem Gutdünken zusammengeordnet hat.

Nach den bisherigen Ausführungen ist die Annahme einer gemeinsamen Quelle durch nichts gefordert, im Gegenteil sogar mit erheblichen Schwierigkeiten und Unwahrscheinlichkeiten belastet.

4. Der entscheidende Grund gegen die Annahme einer gemeinsamen Quelle ist die ganz verschiedene Methode der Quellenbenützung der *Summa sententiarum* einerseits und des Vivianus andererseits. Die *Summa sententiarum* benützt mehrere Quellen, am ausgiebigsten die theologische Summe Hugos von St. Viktor; sie steht aber ihren Quellen im Verhältnis zu anderen gleichzeitigen Sentenzenwerken mit einem bemerkenswerten Grad von Selbständigkeit gegenüber. Sie faßt gewöhnlich den Gedanken der Vorlage kurz zusammen, wobei sie sich teilweise an die Formulierung der Vorlage anschließt. Oft ist die Vorlage nur an einzelnen Ausdrücken und Wendungen zu erkennen. Nur selten findet man ganze Sätze unverändert übernommen. Daß sie ganze Abschnitte ohne jede Änderung aus der Vorlage ausschreibt, ist meines Wissens nie der Fall¹⁰.

Dieselbe Art und Weise, wie die *Summa sententiarum* die Schriften Hugos und Walters benützt, gewahrt man, wenn man ihre Ausführungen über die Willensfreiheit mit dem Traktat des hl. Bernhard über die Gnade und Freiheit vergleicht. Es läßt sich, wie gezeigt, zum großen Teil eine literarische Abhängigkeit fest-

¹⁰ Man vergleiche z. B. I 17 (75) mit dem Brief Walters von Mortagne über die Traurigkeit und Todesfurcht Christi (L. d'Achery, *Spicilegium* II 471 f.), I 10 (56 f.) mit Walter *De trinitate* c. 8 (PL 209, 583); I 11 (59) mit Walter *De trinitate* c. 11 und 12 (PL 209, 586 ff.); I 16 (74) mit Hugos *Opusculum De sapientia animae Christi* (PL 176, 853 ff.); I 4 (48 f.) mit Hugo *De sacr.* I 3 17 (PL 176, 223 f.); I 10 (57C—D) mit Hugo *De sacr.* I 3 26 (228C—D). Siehe dazu L. Ott, a. a. O. 226 ff., 318 f., 373, 205, 585 f.

stellen, die aber in keinem Fall auf die Stufe einer bloßen Kompilation herabsinkt. Die *Summa sententiarum* faßt die oft weit-schweifigen, rhetorischen Darlegungen Bernhards im allgemeinen kurz und prägnant zusammen unter teilweiser Anlehnung an die Formulierung Bernhards; sie gruppiert den Stoff um und ordnet ihn selbständig an. Man vergleiche Bernhard n. 4 (1003D—1004A) mit *Summa sent.* III 8 (101 f.):

Bernhard :

Caetera siquidem, quae supra memorata sunt, vita sensus vel appetitus, nec miserum per se faciunt nec beatum. Alioquin et arbores ex vita et pecudes etiam ex reliquis duobus vel miseriae possent esse obnoxiae vel idoneae beatitudini, quod omnino impossibile est. Communem itaque habentes vitam quidem cum arboribus, sensum vero et appetitum et aequae vitam cum pecoribus, id quod dicitur voluntas, nos ab utrisque discernit.

Am weitesten geht die Übereinstimmung an folgender Stelle:

Bernhard n. 16, 17 (1010C—D):

Itaque liberum arbitrium nos facit volentes, gratia benevolos. Ex ipso nobis est velle, ex ipsa bonum velle. Quemadmodum namque aliud est timere simpliciter, aliud timere Deum, et aliud amare simpliciter, aliud est amare Deum: quippe timere et amare, simpliciter quidem prolata, affectiones, cum additamento autem virtutes significant: ita quoque aliud est velle, aliud velle bonum.
n. 17. Simples namque affectiones insunt naturaliter nobis tamquam ex nobis, additamenta ex gratia.

Vivianus unterscheidet sich in der Methode der Quellenbenützung vom Verfasser der *Summa sententiarum* wesentlich. Sein Werk ist eine bloße Kompilation aus verschiedenen Quellen, aus denen er zumeist größere Abschnitte nahezu wörtlich abschreibt. Allerdings wahrt er sich die Freiheit, an der sprachlichen Form geringfügige Änderungen vorzunehmen, z. B. manche Wörter oder Wendungen durch synonyme Ausdrücke zu ersetzen. Seine Aufgabe beschränkt sich darauf, die Exzerpte miteinander zu verbinden. Nur an einzelnen Stellen macht sich das Bestreben bemerkbar, den Text der Vorlage zu kürzen. Zu diesem Zwecke werden gelegent-

Summa sent. :

Sensus et appetitus nec beatum nec miserum faciunt. Alioquin bruta animalia beatitudinis vel miseriae possent fieri participantia (102A Z. 3—6).

Cum itaque habeamus cum pecoribus communem sensum et appetitum, liberum arbitrium nos ab eis discernit (101D Z. 12—14).

Summa sent. III 9 (103D—104A):

Aliud est velle simpliciter, aliud est velle bonum, sicut aliud est timere simpliciter, aliud est timere Deum, aliud est amare [simpliciter], aliud est amare Deum. Et timere et amare simpliciter prolata affectiones sunt, cum additamento virtutes. Velle est nobis per naturam, velle bonum per gratiam.

Simplices namque affectiones insunt nobis naturaliter tamquam ex nobis, additamenta ex gratia.

lich größere oder kleinere Stücke ausgelassen oder zusammengezogen, kurze Ausdrücke an Stelle umständlicher Formulierungen gesetzt, Umstellungen vorgenommen und die Konstruktion geändert. Solche Beispiele einer freieren Textbehandlung sind jedoch selten; und selbst in diesen Ausnahmefällen schmiegt sich der Verfasser immer noch verhältnismäßig eng an seine Vorlage an. Man vergleiche Bernhard n. 21 (1013A—C) mit Vivianus n. 7 (1327D bis 1328A).

Bernhard :

Nunc locus est pervidendi, quod supra distulimus, utrum scilicet totas tres illas quas diximus libertates, id est arbitrii, consilii, complaciti, vel aliis nominibus, a necessitate, a peccato, a miseria, primi homines in paradiso habuerint An dicendus est aliquo quidem modo illas habuisse, sed quia non plenarie, potuisse amittere ?

n. 20. Sed si habuisset, numquam exsul esset a paradiso.

Vivianus :

Deinceps videndum est, qualiter vel quatenus primus homo in paradiso totas tres illas quas diximus libertates, id est arbitrii, consilii, complaciti vel aliis nominibus, a necessitate, a peccato, a miseria habuerit Reliquas autem duas, si plenarie habuisset, numquam a paradiso exsul esset.

Der große Unterschied in der Quellenbenützung fällt sofort ins Auge, wenn man vergleicht, in welcher Form die Summa sententiarum und in welcher Form Vivianus einen und denselben Bernhard-Text verwendet. Man stelle zur Veranschaulichung folgende Texte nebeneinander :

Summa sent. III 8
(101D) :

Cum itaque habeamus cum pecoribus communem sensum et appetitum, liberum arbitrium nos ab eis discernit.

Bernhard n. 4
(1003D—1004A) :

Communem itaque habentes vitam quidem cum arboribus, sensum vero et appetitum et aequam vitam cum pecoribus, id quod dicitur voluntas, nos ab utrisque discernit.

Vivianus n. 2
(1323B—C) :

Itaque nos habentes vitam cum arboribus, sensum et appetitum et aequam vitam cum volucribus, id quod dicitur voluntas, ab utroque discernit.

Noch größer ist der Unterschied, wenn man folgende Texte vergleicht: Summa sent. III 9 (104C—D: Praeterea sciendum est — voluntas obstinata in malo) Bernhard n. 35 (1019D—1020A: Nemo proinde putet — voluntaria obstinatio), Vivianus n. 3 (1324A bis C: Et est sciendum — voluntaria obstinatio).

Von hier aus fällt neues Licht auf die Frage einer gemeinsamen Quelle. Von den acht gemeinsamen Zitaten des Vivianus und der Summa sententiarum stimmen fünf bis auf geringfügige redaktionelle Änderungen wörtlich überein (Nr. 1, 4, 5, 6, 7); zwei weisen Textumstellungen auf, wobei aber die Übereinstimmung im Wortlaut gewahrt bleibt (Nr. 2, 3); das letzte (Nr. 8) hat mit der

Summa sententiarum das Schriftwort Röm 8, 21 gemeinsam, faßt aber die daran geknüpfte Erklärung kürzer zusammen, und zwar in teilweiser Anlehnung an den Wortlaut der Vorlage, wie folgende Textgegenüberstellung zeigt:

Summa sent. III 9 (103A):
 Hanc libertatem in praesenti nullus habet. Potest enim in praesenti homo liber esse a peccato, quia, ut supra diximus, quamvis sine peccato nullus sit, tamen ex quo non regnat peccatum in homine, liber est a peccato; sed a poena peccati nullus liberatur in praesenti.

Vivianus n. 5 (1326A—B):
 De hac, ut quidam asserunt, nullus in praesenti liberatur, sed, ut aiunt, semper poena peccati nos in hac vita comitatur (korrigiert nach Cod. Paris. Bibl. Nat. lat. 16530 fol. 162 r).

Für unsere Zwecke ergibt sich aus der Verschiedenheit in der Methode der Quellenbenützung Folgendes: Wenn man eine gemeinsame Quelle annimmt, so muß man folgern, daß die Summa sententiarum sieben von den acht gemeinsamen Zitaten, von denen mehrere von einer beträchtlichen Länge sind, ebenso wörtlich ihrer Vorlage entnommen hat wie Vivianus. Diese Art der Quellenbenützung widerspricht aber dem sonstigen Verfahren der Summa sententiarum vollständig. Die Annahme einer gemeinsamen Quelle ist darum undurchführbar. Alle Schwierigkeiten schwinden, wenn man zugibt, daß die Summa sententiarum unmittelbar auf den Traktat Bernhards zurückgegriffen hat, soweit dieser als Quelle in Betracht kommt, und daß Vivianus die mit der Summa sententiarum gemeinsamen Zitate aus dieser selbst genommen hat. Nur unter dieser Voraussetzung bleibt die Methode der Quellenbenützung in der ganzen Summa sententiarum einheitlich.

Es darf somit als sicher gelten, daß die Harmonia des Vivianus bis jetzt das früheste Zeugnis für die Benützung der Summa sententiarum darstellt und die letztere bereits vor 1141 verfaßt wurde.